AMTSBLATT
des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2 Sondershausen, den 06.09.2023 Nr. 17/2023

Inhalt **Amtlicher Teil** **Seite**

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung – Einhausung Hobelanlage Roßleben-Wiehe, OT Langenroda 1-2

Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Überdachung Sägeanlage Roßleben-Wiehe, OT Langenroda 2-3

Nr. 3 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) - Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroose 3-4

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Einhausung Hobelanlage Roßleben-Wiehe, OT Langenroda

Antragsteller: Jan-Martin Dee, 06571 Gehofen, Bahnhofstraße 8
Baugrundstück: Roßleben-Wiehe OT Langenroda,
Planverfasser: Architekturbüro Frank Jansch, 99706 Sondershausen, Kurt-Hafermalz-Str. 19
Gemarkung: Langenroda
Flurstück-Nr.: 1-176/7

Auf Antrag des o. g. Bauherrn vom 17.05.2022 wird nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zum Bauvorhaben Einhausung Hobelanlage, Aktenzeichen 02200300, erteilt.

Das Bauvorhaben auf den o. g. Flächen in der Gemarkung Langenroda wird auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen und der Baugenehmigung vom 15.08.2023 im vereinfachten Verfahren nach § 62 ThürBO genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden. Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von betroffenen Bürgern angegriffenen Baugenehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese die Baugenehmigung mit Widerspruch und Klage angreifen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr
und außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben. werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingelegt werden.

gez.
Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Nr.2 Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung - Überdachung Sägeanlage Roßleben-Wiehe, OT Langenroda

Antragsteller:	Jan-Martin Dee, 06571 Gehofen, Bahnhofstraße 8
Baugrundstück:	Roßleben-Wiehe OT Langenroda,
Planverfasser:	Architekturbüro Frank Jansch,99706 Sondershausen, Kurt-Hafermalz-Straße 19
Gemarkung:	Langenroda
Flurstück-Nr.:	1-176/7

Auf Antrag des o.g. Bauherrn vom 17.05.2022 wird nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zum Bauvorhaben Überdachung Sägeanlage, Aktenzeichen 02200299, erteilt.
Das Bauvorhaben auf den o. g. Flächen in der Gemarkung Langenroda wird auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen und der Baugenehmigung vom 28.08.2023 im vereinfachten Verfahren nach § 62 ThürBO genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden. Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von betroffenen Bürgern angegriffenen Baugenehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese die Baugenehmigung mit Widerspruch und Klage angreifen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr
und außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben. werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingelegt werden.

gez.
Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Nr. 3 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) – Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Varroose

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 BienSeuchV folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle im Freistaat Thüringen gehaltenen Bienenvölker wird für das Jahr 2023 eine Behandlung gegen Varroamilben angeordnet.

2. Die Behandlung ist spätestens im August/September als Nachsommerbehandlung zu beginnen und in der brutfreien Zeit als Winterbehandlung (November) fortzuführen. Alternativ kann die Bekämpfungsstrategie „Hohenheimer Betriebsweise“ angewandt werden. Auch andere, von offiziellen Bieneninstituten empfohlene und ebenfalls auf dem realen Milbentotenfall basierende (Gemülldiagnose) Betriebsweisen sind geeignet, um die Varroose zu bekämpfen.

3. Für die Behandlung dürfen ausschließlich für den Zweck „Varroabehandlung“ und die Tierart „Biene“ zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter nach den Angaben der Arzneimittelhersteller zu richten. Die Behandlung ist im Bestandsbuch zu dokumentieren.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes.

5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

6. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise

Bienenstöcke, die der Resistenzzucht dienen, werden auf Antrag vom Behandlungsgebot gegen Varroose freigestellt. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung an das jeweils örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu richten.
Bei Fragen zur sachgerechten Durchführung der Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die verfügten Maßnahmen trotz eines eventuell erhobenen Widerspruchs durchzuführen sind.

Die gesamte Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt ab sofort im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung 2, Tennstedter Straße 8/9, in 99947 Bad Langensalza zur Einsichtnahme aus. Sie ist darüber hinaus auf der Homepage des TLV unter https://verbraucherschutz.thueringen.de/tiergesundheit/tierseuchen einsehbar.

Bad Langensalza, den 03.Juli 2023

gez.
Detlef Wendt
Präsident

Landesamt für Verbraucherschutz
Bad Langensalza, 03.07.2023
Az.: 25.30.2590.240
ThürStAnz Nr. 30/2023 S. 978

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent
Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.